

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 8. Februar 2007 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Sitzungsgeld

- Absatz 2 entfällt.
- Die nachfolgenden Absätze 3 – 6 werden die Absätze 2 – 5.
- In Absatz 5 wird der Text „3 bis 5“ ersetzt durch „2 bis 4“

2. § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

In Absatz 1 werden die Buchstaben a) – d) wie folgt gefasst:

- a) im Stadtteil Beckum im Aushangkasten des Rathauses, Weststraße 46
- b) im Stadtteil Neubeckum im Aushangkasten des Rathauses, Hauptstraße 52
- c) im Stadtteil Vellern im Aushangkasten Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“
- d) im Stadtteil Roland im Aushangkasten Schulstraße 53

3. § 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Absatz 3 erhält folgende Fassung

- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Leitungen und stellvertretenden Leitungen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die Stabstellen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.

4. § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- (2) Abweichend hiervon entscheidet der Rat
 - bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
 - bei den Betriebsleitungen und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des

Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen und Stabsstellen. über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.